

EU-Verordnung über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat

Rechtsanwalt **Gregor Franßen**, EMLE

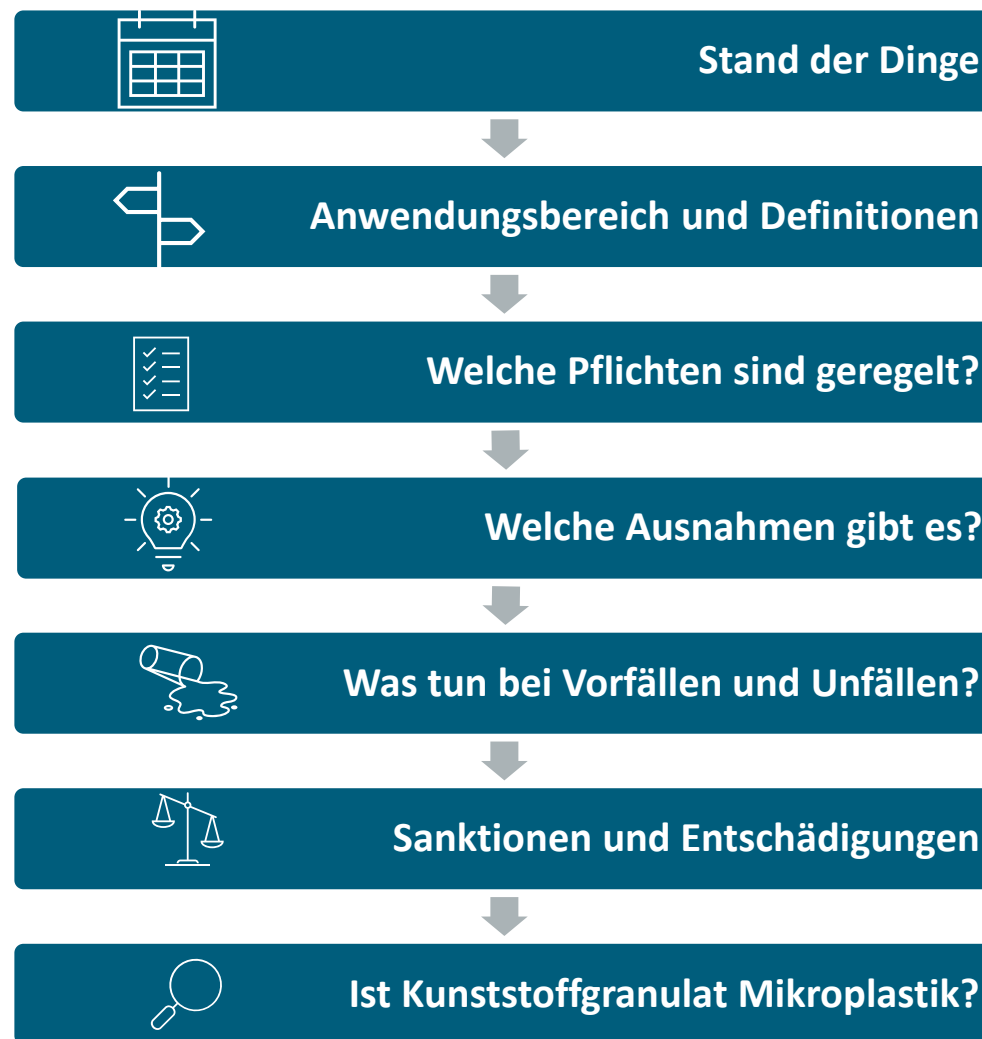
VDA / VDMA / ZVEI – Webinar

23. April 2026

juve 2025
AWARDS

Kanzlei des Jahres für
Öffentliches Wirtschaftsrecht

Kunststoffgranulat-Verordnung (EU) 2025/2365





Stand der Dinge

Stand der Kunststoffgranulat-Verordnung



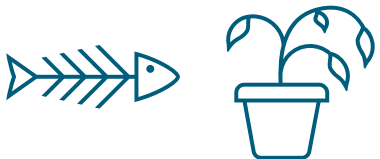
Hintergrund



Ca. **52.000 bis 184.000 t** Kunststoffpellets pro Jahr entlang Lieferkette in Umwelt freigesetzt



Kunststoffgranulat (nach Farben und Reifen) an dritter Stelle der größten Quellen unbeabsichtigter Freisetzungen von **Mikroplastik**



nicht biologisch abbaubar, Akkumulation in Umwelt und Tieren



Anwendungsbereich und Definitionen

Was ist Kunststoffgranulat?



— „Kunststoffgranulat“ (Art. 2 Abs. 1):

- eine Masse aus **polymerhaltigem Material**
 - unabhängig von Gestalt, Form oder Größe,
 - die für die **Formgebung** bei der Herstellung von Kunststofferzeugnissen erzeugt wird,
 - unabhängig von tatsächlicher Verwendung
-
- ErwGr. 3: “in der Regel” 2 bis 5 mm
 - Pellets, Granulat, Flocken, Harze, zylinderförmige Partikel, Perlen, Pulver, Mikropulver, Mikrokugeln, Kunststoffagglomerat

Wer ist betroffen?

Art. 1

- grds. gilt die VO für natürliche und juristische Personen:

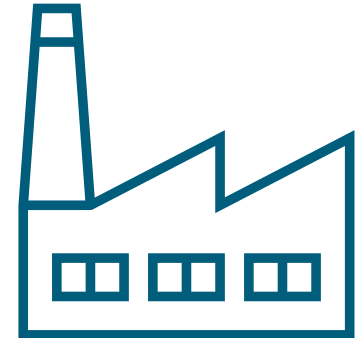
- **Wirtschaftsteilnehmer**, die **im Vorjahr $\geq 5t$ Kunststoffgranulat in EU gehandhabt** haben
- **Wirtschaftsteilnehmer**, die in EU Anlagen zur Reinigung von Kunststoffgranulatbehältern und -tanks betreiben
- **EU-Frachtführer** und **Nicht-EU-Frachtführer**, die Kunststoffgranulat in EU befördern
- **Verlader** und **Betreiber, Agenten** und **Schiffskapitäne** von Seeschiffen, die Kunststoffgranulat in Frachtbehältern befördern und Hafen eines Mitgliedstaats anlaufen oder verlassen

Wer ist wer?

Art. 2

- „**Wirtschaftsteilnehmer**“ (Nr. 5) jede Person, die die Anlage teilweise oder vollständig betreibt oder kontrolliert oder der die maßgebliche wirtschaftliche Verfügungsmacht über technischen Betrieb der Anlage übertragen worden ist
 - Handhabung muss in Anlage erfolgen
 - EU-weite Handhabung im Vorjahr ≥ 5 t (vgl. Geltungsbereich gem. Art. 1, s.o.) muss ebenfalls in Anlage/n erfolgen

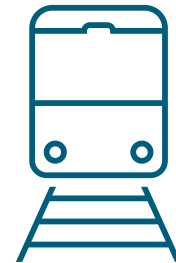
- „**Anlage**“ (Nr. 4) alle Räumlichkeiten, Strukturen, Standorte, Stellen oder Orte, in denen eine oder mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung von Kunststoffgranulat ausgeübt werden



Wer ist wer?

Art. 2

- „**EU-Frachtführer**“ (Nr. 6) jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene Person, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Kunststoffgranulat durch den Einsatz von Straßenfahrzeugen, Eisenbahnwagen oder Binnenschiffen befördert
- „**Nicht-EU-Frachtführer**“ (Nr. 7), wie zuvor, aber in Drittland niedergelassen



Wer ist wer?

Art. 2

- „**Verlader**“ (Nr. 8) jede Person, durch die oder in deren Namen oder auf deren Rechnung ein Vertrag zur Beförderung von Gütern mit einer Person, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Kunststoffgranulat durch den Einsatz von Seeschiffen befördert, geschlossen wird
- „**Betreiber**“ (Nr. 9) den Eigentümer oder Reeder eines Seeschiffs
- „**Agent**“ jede Person, die dazu befugt oder beauftragt ist, im Namen des Betreibers Informationen zu übermitteln
- **Schiffskapitäne** von Seeschiffen

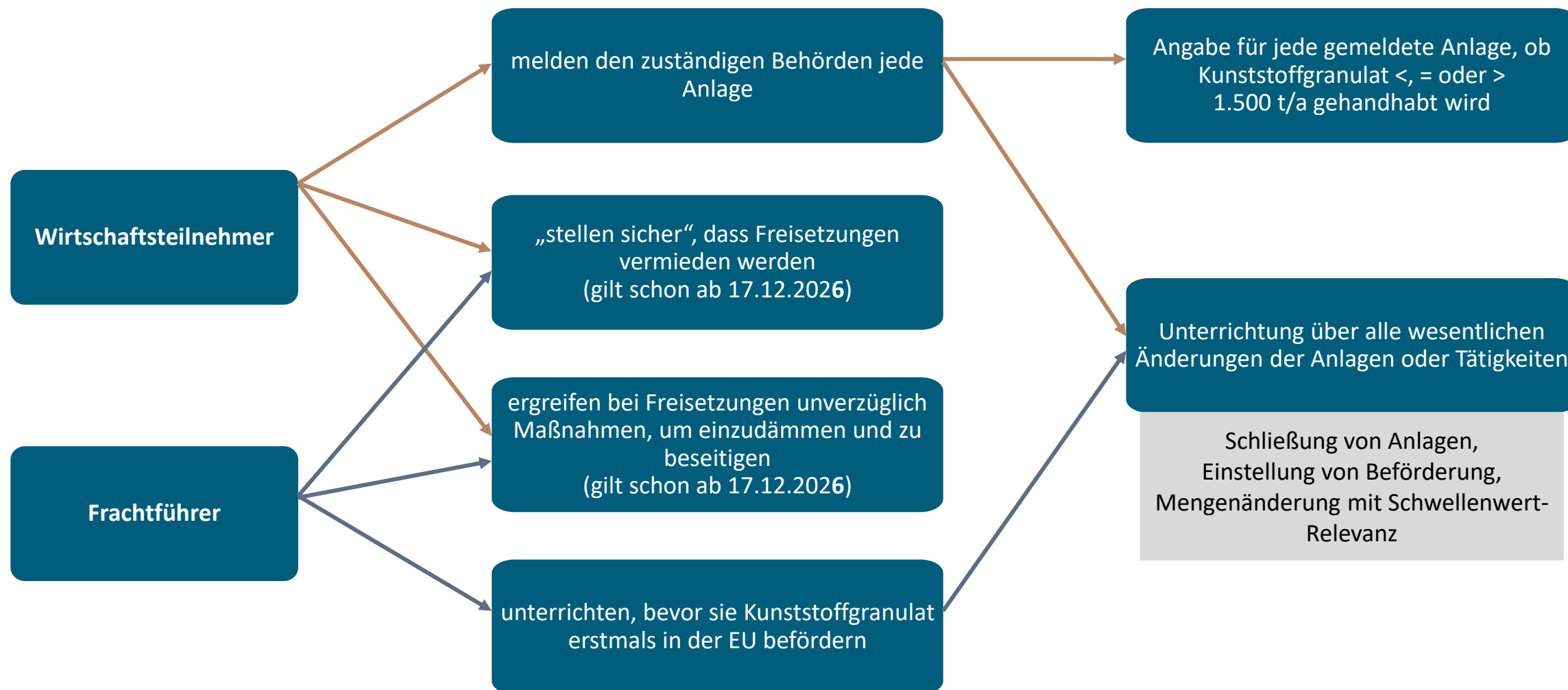




Welche Pflichten sind geregelt?

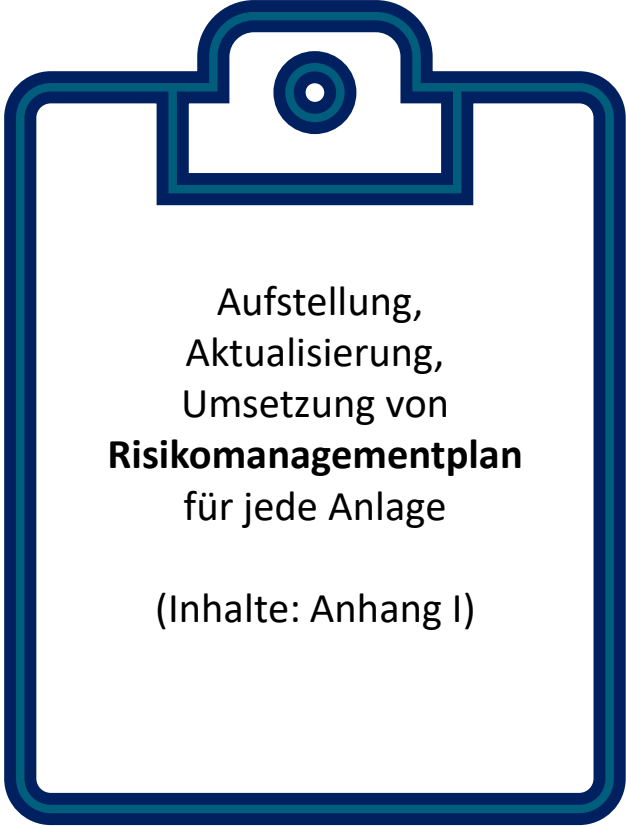
Welche allgemeinen Pflichten gibt es?

Art. 3 – Allgemeine Pflichten



Pflichten bzgl. Handhabung von Kunststoffgranulat

Art. 5 – Pflichten bzgl. Handhabung: Wirtschaftsteilnehmer

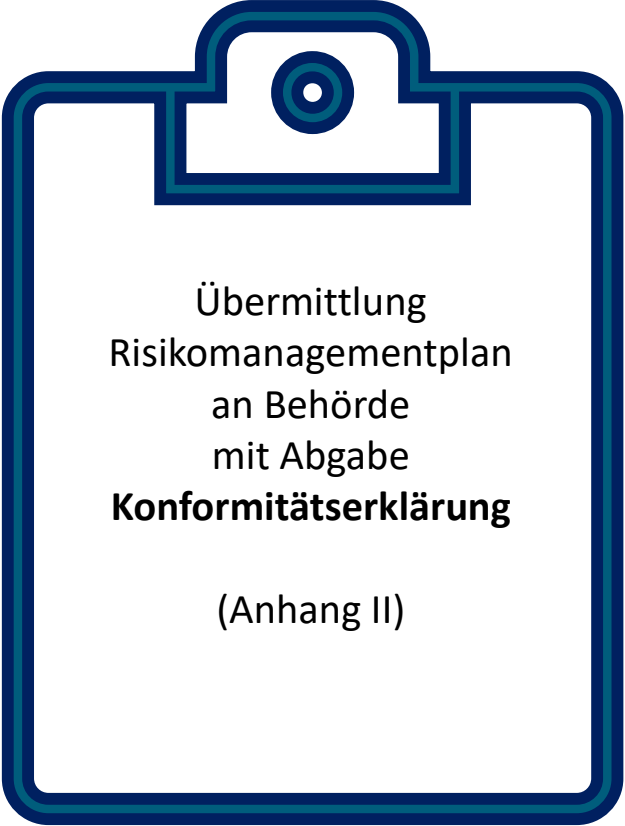


Aufstellung,
Aktualisierung,
Umsetzung von
Risikomanagementplan
für jede Anlage

(Inhalte: Anhang I)

Wirtschaftsteilnehmer

Installation der Ausrüstung +
Durchführung der Verfahren
gemäß Risikomanagementplan



Übermittlung
Risikomanagementplan
an Behörde
mit Abgabe
Konformitätserklärung

(Anhang II)



Risikomanagementpläne und Konformitätserklärungen werden von Behörde online gestellt

Pflichten bzgl. Handhabung von Kunststoffgranulat

Risikomanagementplan nach Anhang I

Inhalte eines Risikomanagementplans*			
Allgemeines			
Plan des Standorts		t/a gehandhabtes Granulat	
Austritte			
Orte in Anlage mit möglichem Austritt (hohes / geringes Risiko)		Handhabungsvorgänge mit möglichem Austritt (hohes / geringes Risiko)	jährliche Schätzung der Mengen ausgetretenen Granulats an den identifizierten Orten
Freisetzungen			
Orte in Anlage mit möglicher Freisetzung (hohes / geringes Risiko)	Orte in Anlagenumgebung mit möglichem Eintrag von Freisetzungen (hohes / geringes Risiko)	Handhabungsvorgänge mit möglichen Freisetzungen (hohes / geringes Risiko)	jährliche Schätzung der Mengen freigesetzten Granulats von den identifizierten Orten
Weiteres			
Liste der Tätigkeiten außerhalb des Standorts, bei denen Granulat austreten oder freigesetzt werden und über die die Anlage Kontrollbefugnis ausüben könnte (Zulieferern, Unter-/Auftragnehmern, Lagereinrichtungen)		Festlegung von Mitarbeiter-Zuständigkeiten für Erfassung, Untersuchung und Weiterverfolgung von Austritten oder Freisetzungen	

* unter Berücksichtigung der Art und Größe der Anlage sowie des Umfangs ihrer Tätigkeiten

Pflichten bzgl. Handhabung von Kunststoffgranulat

Risikomanagementplan nach Anhang I

Inhalte eines Risikomanagementplans

Beschreibung von Verpackung / Ausrüstung zur Vermeidung, Eindämmung und Beseitigung von Austritten und Freisetzungen

Vermeidung in Anlagen, in denen Verpackung erfolgt:

- Verpackungen müssen normalen Stößen, Belastungen und Wetterbedingungen bei Beförderung standhalten
- Materialstärke und Konstruktion der Verpackung muss für Verpackungskapazität und Gebrauch angemessen sein
- Verpackung muss undurchlässig oder mit geeigneter Ummantelung ausgestattet sein
- Verpackung muss so undurchlässig und verschlossen sein, dass durch normale Vibrationen oder Beschleunigungskräfte bei Beförderung keine Freisetzung

Eindämmung an Orten mit hohem Risiko für Austritt von Granulat:

- Auffangvorrichtungen (d. h. Auffangwannen und unterirdische Rückhaltebehälter mit Stahlgitter) zur schnellen Eindämmung und Beseitigung von Austritten
- Abflussabdeckungen zum Abfangen von Granulat oder geeignete Alternativen, zum Schutz unterirdischer Regenwasserableitungssysteme

Beseitigung an Orten mit Austritt und Freisetzung:

- Staubsauger mit ausreichender Kapazität für Gebrauch in Innen- und Außenbereichen
- ausreichendes Reinigungswerkzeug (Besen, Kehrbleche und Handfeger, Eimer, Reparaturklebebander)
- Entsorgungsbehälter für gesammeltes Kunststoffgranulat
- leere Säcke

Wirtschaftsteilnehmer erwägen zusätzlich

- Verpackungen, die Abbau in aquatischen Umgebungen standhalten können
- Vakuumdichtungen an Schläuchen und Rohrleitungen
- Schutzabdeckungen an Gabelstaplern, hydraulischen Geräten oder anderer Be- und Entladeausrüstung, um Beschädigung von Verpackungen zu verhindern
- Ausrüstung zur Schaffung sicherer Anschlussstücke mit sekundären Barrieren
- Ladesysteme zur vollständigen Entleerung von Übertragungsleitungen nach Be- und Entladen
- versiegelte Behälter oder externe Silos zur Lagerung von Granulat
- Schutz zur Vermeidung einer Überfüllung der Silos
- automatisierte Beförderungssysteme für Granulat
- Absaugausrüstung für Granulatstaub mit geeigneten Filtern oder Auffangvorrichtungen
- für Reinigung von Granulatbehältern oder -silos: Filter oder Auffangvorrichtungen für Spülwasser oder Luftreinigung

- sekundäre Auffangvorrichtungen zwischen Bereichen mit Granulat-Handhabung und Anlagengrenze, rund um Anlage und an Anschlussstücken, an denen Granulat übertragen wird
- Abflussabdeckungen an allen Bodenabläufen innerhalb von Gebäuden und an Abflüssen auf Außenflächen (zB. Betonplinthe, Asphaltstraßen und befestigte Fußwege) ggf. mit Maschengröße < kleinste Granulatpartikel
- Regenwasserableitungs- oder Filtersysteme zur Bewältigung von vorhersehbaren Hochwasser- oder Sturmereignissen
- Kläranlage
- geschlossene Behälter für ausgetretenes Granulat und leere Verpackungen
- Bereiche für Reparatur oder Umgang mit beschädigten Verpackungen
- Boden oder Untergrund in Be- und Entladebereichen, der Beseitigung von Austritten nicht behindert

- Industriestaubsauger
- spezielle Behälter für rückgewonnenes Granulat, die abgedeckt, gekennzeichnet und gesichert sind, um weitere Austritte und Freisetzungen zu verhindern
- Behälter für freigesetztes Granulat, das in unmittelbar angrenzenden Gebieten der Anlage zu finden ist
- verstärkte Sammelsäcke

Pflichten bzgl. Handhabung von Kunststoffgranulat

Risikomanagementplan nach Anhang I

Inhalte eines Risikomanagementplans

Beschreibung von Verfahren zur Vermeidung, Eindämmung und Beseitigung von Austritten und Freisetzung

Unterrichtung Dritter, die die Anlage zur Be- und Entladung oder anderweitigen Handhabung von Granulat betreten, über einschlägige Verfahren zur Vermeidung, Eindämmung und Beseitigung von Austritten und Freisetzung

Verpackungen und Behälter etc.:

- Handhabung von Granulat-Verpackungen, die Beschädigung von Verpackungen verhindert
- Orte mit hohem Risiko für Austritt: Durchführung regelmäßiger Inspektionen, Reinigung und Wartung von Auffangvorrichtungen, Lagereinrichtungen sowie von Verpackungen und Behältern
- undichte oder durchlässige Verpackungen und Behälter: Sicherstellung, dass sie nicht weiter verwendet werden

Unverzüglichkeit:

Eindämmung und Beseitigung von Austritten so schnell wie möglich und spätestens am Ende des Vorgangs

Fahrzeuge:

- Außenseite des Straßenfahrzeugs, Eisenbahnwagens oder Binnenschiffs muss beim Verlassen der Anlage frei von Granulat sein
- Be- und Entladerampen von Straßenfahrzeugen und Eisenbahnwagen müssen beim Verlassen des Be- oder Entladebereichs geschlossen sein

Wirtschaftsteilnehmer erwägen zusätzlich

Vermeidung:

- Granulat-Höchstmengen für Beförderung in bestimmten Verpackungen
- Verwendung von Auffangwannen unter Übertragungsstellen und für Be- und Entladen
- klare Protokolle für Öffnen, Beladen, Verschließen und Versiegeln von Behältern beim Ladevorgang
- Prüfung/Überwachung der Vermeidungsverfahren
- Empfangs- und Abfahrtsverfahren für Nicht-/EU-Frachtführer
- Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung von Granulatstaub

Eindämmung:

- regelmäßige Inspektion, Reinigung und Wartung von Abflussabdeckungen, Regenwasserableitungs- oder Filtersystemen
- regelmäßige Inspektion und Reinigung von Fahrzeugen, Abwasseranlagen und Zäunen
- sofortiger Austausch oder Reparatur von undichtem Verpackungsmaterial oder undichten Behältern
- Wartung der Kläranlage

Beseitigung:

- Wiederverwendung von ausgetretenem Granulat
- andernfalls Sammlung und Entsorgung von ausgetretenem Kunststoffgranulat nach Abfallvorschriften

Pflichten bzgl. Handhabung von Kunststoffgranulat

Konformitätserklärung nach Anhang II

ANHANG II

Formular für die Eigenerklärung über Konformität

.....
(Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers)

erklärt auf seine alleinige Verantwortung, dass die Handhabung von Kunststoffgranulat in der Anlage in.....
(Anschrift) mit der Registrierungsnummer (sofern verfügbar) alle Anforderungen der Verordnung (EU) [... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ...] (*) über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik erfüllt.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätige ich, dass die Maßnahmen, die in der beigefügten Risikobewertung vom (Datum) enthalten sind, umgesetzt wurden.

..., den .../.../20...

Unterschrift

Pflichten bzgl. Handhabung von Kunststoffgranulat

Aktualisierung von Risikomanagementplan

- **Grundsatz: Pflicht, Risikomanagementplan auf neuestem Stand zu halten**
(Berücksichtigung von Schwachstellen und von Erfahrungen mit Handhabung)
- **Große, mittlere¹ und kleine² Unternehmen, die in Anlagen < 1.500 t Kunststoffgranulat/Jahr handhaben, sowie Kleinstunternehmen³:**
 - **alle 5 Jahre** Übermittlung von aktualisiertem Risikomanagementplan für jede Anlage sowie erneuerte Konformitätserklärung

¹ < 250 bis 50 Beschäftigte, ≤ 50 bis ≤ 10 Mio. € Jahresumsatz

² < 50 Beschäftigte, ≤ 10 Mio. € Jahresumsatz

³ < 10 Beschäftigte, ≤ 2 Mio. € Jahresumsatz

Pflichten bzgl. Handhabung von Kunststoffgranulat

Interne Bewertung

- große und mittlere¹ Unternehmen, die in Anlagen ≥ 1.500 t Kunststoffgranulat/Jahr handhaben:
 - Durchführung von **1 internen Bewertung pro Jahr**, inwieweit Anlage Anforderungen des Risikomanagementplans oder Genehmigungsaufgaben erfüllt
 - Aufbewahrung interner Bewertungen für 5 Jahre
 - Übersendung an Behörde auf Anforderung
 - Zurverfügungstellung an Zertifizierungsstelle für Zertifizierung

¹ < 250 bis 50 Beschäftigte, ≤ 50 bis ≤ 10 Mio. € Jahresumsatz

Pflichten bzgl. Handhabung von Kunststoffgranulat

Art. 6 – Zertifizierungspflicht für Wirtschaftsteilnehmer

— Zertifizierung für **Wirtschaftsteilnehmer**, dass **Anlage mit Handhabung von ≥ 1.500 t Kunststoffgranulat/Jahr** die Anforderungen aus Anhang I zum Risikomanagementplan erfüllen

- große Unternehmen bis 17.12.2027, danach alle 3 Jahre
- mittlere Unternehmen¹ bis 17.12.2028, danach alle 4 Jahre
- kleine Unternehmen² bis 17.12.2030
(Gültigkeitsdauer 5 Jahre; danach Rezertifizierung oder Übersendung des Risikomanagementplans alle 5 Jahre an Behörde)

¹ < 250 Beschäftigte, $\leq$ 50 Mio. € Jahresumsatz

² < 50 Mitarbeitende, $\leq$ 10 Mio. € Jahresumsatz



— Zertifikate, ausgestellt von Zertifizierungsstelle:

- Muster in Anhang IV (Konformitätsbescheinigung) in elektronischer Form
- Name des Wirtschaftsteilnehmers, Bezeichnung der Anlage, Datum jeder durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle und Gültigkeitsdauer
- Bescheinigung der Konformität der im Zertifikat erfassten Anlage mit Vorgaben aus Anhang I

Pflichten bzgl. Handhabung von Kunststoffgranulat

Art. 5 – Pflichten bzgl. Handhabung: Frachtführer

- Frachtführer stellen sicher, dass die in Anhang III genannten Maßnahmen umgesetzt werden, bspw.:

Vermeidung	Eindämmung und Beseitigung	Ausrüstung an Bord
• Sorgfältige Kontrolle und Reinigung von Fahrzeugen, Behältern und Rampen vor Verlassen der Anlage • Sicherstellung technischer Eignung, Versiegelung und regelmäßiger Reinigung der Transportmittel • Klare Kommunikation und Sichtprüfung: intakte Verpackung, Verwendung von Schutzabdeckungen, geschlossene Laderäume, kontinuierliche Sichtprüfungen auf Leckagen	• Reparatur beschädigter Verpackungen • Sammlung von freigesetztem Granulat • Entsorgung in geschlossenen Behältern • Öffnung und Austausch von Behältern nur in geeigneten, abgeschirmten Bereichen • Freisetzungen: Eindämmung vor Ort und Benachrichtigung zuständiger Behörden (Notfall- oder Umweltbehörden)	• mind. ein tragbares Beleuchtungsgerät • Handwerkzeuge (z. B. Besen, Eimer, Kehrbleche, Handfeger, Klebebänder) • geschlossene Sammelbehälter/verstärkte Sammelsäcke

Pflichten bzgl. Handhabung von Kunststoffgranulat

Art. 5 – Pflichten bzgl. Handhabung

■ Wirtschaftsteilnehmer und Frachtführer

- bei Umsetzung des Risikomanagementplans bzw. der Maßnahmen nach Anhang III sind Maßnahmen in folgender Rangfolge zu ergreifen:



schlägt Maßnahme fehl, sind unverzüglich
Abhilfemaßnahmen zu ergreifen

Pflichten bzgl. Handhabung von Kunststoffgranulat

Art. 5 – Pflichten bzgl. Handhabung

■ Wirtschaftsteilnehmer und Frachtführer

— **Schulung** von Mitarbeitenden entsprechend spezifischen Ausrüstungen, Aufgaben



— **Dokumentation ***

- der jährlich geschätzten Freisetzungsmengen und
- der Gesamtmengen des gehandhabten Kunststoffgranulats

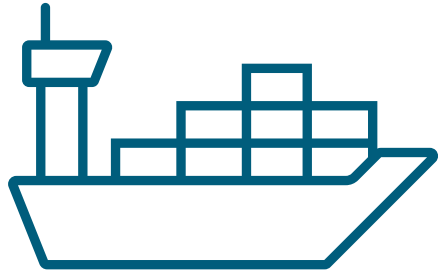


* möglichst Normungsauftrag für harmonisierte Norm über Schätzungsmethode;
falls keine Normungsorganisation Normungsauftrag akzeptiert: Durchführungsrechtsakt der EU-Kommission

Pflichten bzgl. Beförderung auf dem Seeweg

Art. 12

■ Verpflichtungen in Bezug auf die Beförderung von Kunststoffgranulat in Frachtbehältern auf dem Seeweg



— Verlader sorgen dafür, dass

- Kunststoffgranulat in robusten, dicht verschlossenen **Verpackungen** verpackt ist, die Freisetzung bei Stößen, Vibrationen, Beschleunigungen während des Transports verhindern („normale Beförderungsbedingungen“)
- **Beförderungsangaben** zur Identifizierung der Frachtbehälter, die Kunststoffgranulat enthalten, dem Betreiber, Agenten und Schiffskapitän geliefert werden
 - ◆ Ergänzung durch speziellen **Verladungsantrag**: Behälter mit Kunststoffgranulat möglichst unter Deck/in geschützten Bereichen verstauen und so sichern, dass Meeresumwelt geschützt und Sicherheit von Schiff und Besatzung gewahrt



Welche Ausnahmen gibt es?

Welche Ausnahmen gibt es?

Art. 7 – Einhaltung durch Genehmigung

- **Mitgliedsstaaten** können Wirtschaftsteilnehmer von **Übermittlung des Risikomanagementplans** und der **Konformitätseigenerklärung** sowie von der **Zertifizierungspflicht für jede Anlage ausnehmen**, sofern
- der Betrieb der Anlage genehmigungspflichtig ist;
 - der Wirtschaftsteilnehmer die Genehmigungsbehörde über Risikomanagementplan und dessen Aktualisierungen unterrichtet;
 - die Genehmigung nach Prüfung der Einhaltung der in Anhang I festgelegten Anforderungen nach Risikomanagementplan (und etwaiger Aktualisierungen) erteilt oder überprüft wurde; und
 - die Anlage regelmäßig behördlich inspiziert wird, einschließlich Vor-Ort-Besichtigungen zur Prüfung aller relevanten Umweltauswirkungen, einschließlich von Austritten und Freisetzungen

Welche Ausnahmen gibt es?

Art. 8 – Einhaltung durch Umweltmanagementsysteme

- Wirtschaftsteilnehmer, die **im EMAS-Register aufgenommen** wurden, sind von **Übermittlung des Risikomanagementplans** und der **Konformitätseigenerklärung** sowie **von der Zertifizierungspflicht ausgenommen**, sofern
 - EMAS-Umweltgutachter überprüft hat, dass Anforderungen nach Anhang I in Umweltmanagementsystem des Wirtschaftsteilnehmers aufgenommen und umgesetzt wurden
- **Mitgliedstaaten** können Wirtschaftsteilnehmer von **Übermittlung des Risikomanagementplans** und der **Konformitätseigenerklärung** sowie von der **Zertifizierungspflicht für jede Anlage ausnehmen**, Wirtschaftsteilnehmer für jede Anlage Umweltmanagementsystem vorbereitet und umgesetzt hat und
 - akkreditierte Zertifizierungsstelle hat Konformitätsbewertung durchgeführt (auch Vor-Ort-Kontrollen), dass Umweltmanagementsystem Anhang I entspricht;
 - Wirtschaftsteilnehmer unterrichtet zuständige Behörden über Konformitätsbewertung Umweltmanagementsystems; und
 - Konformitätsbewertungen des Umweltmanagementsystems umfassen mind. alle 3 Jahre Bewertung der Umsetzung der Anforderungen gemäß Anhang I



Was tun bei Vorfällen und Unfällen?

Vorfälle und Unfälle / Nichteinhaltung der Vorschriften

Art. 14 und Art. 15

- bei Vorfall/Unfall mit **gesundheits- oder umweltgefährdender** Freisetzung oder **Verstoß gegen Verordnung** ergreifen Wirtschaftsteilnehmer und Frachtführer folgende Maßnahmen:

Vorfall/Unfall	Verstoß gegen Verordnung
• unverzügliches Inkenntnissetzen der Notdienste • unverzügliches Ergreifen aller möglichen Maßnahmen, um Folgen für die menschliche Gesundheit oder Umwelt zu minimieren • Unverzügliche Information der Behörde (spätestens 30 Tage) nach Vorfall/Unfall über ➤ geschätzte Mengen, Ursachen der Freisetzung und ergriffene Maßnahmen ➤ Maßnahmen, um weitere Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden	• unverzügliches Inkenntnissetzen der zuständigen Behörden • unverzügliches Ergreifen der <u>erforderlichen</u> Maßnahmen, um Einhaltung der Vorschriften schnellstmöglich wiederherzustellen • alle von Behörde als notwendig erachteten Maßnahmen, um Einhaltung der Vorschriften wiederherzustellen • unmittelbare Gefahr für Gesundheit/Drohen von unmittelbar erheblichen negativen Umweltauswirkungen: Behörde muss Anlagenbetrieb vollständig oder teilweise aussetzen bzw. Fahrzeuge/Schiffe stilllegen • „erhebliche“ Freisetzung: Behörde kann Anlagenbetrieb vollständig oder teilweise aussetzen bzw. Fahrzeuge/Schiffe stilllegen



Sanktionen und Entschädigungen

Sanktionen und Entschädigungen

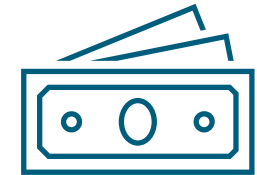
Art. 20 und Art. 21

■ Sanktionen

- Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über finanzielle und/oder strafrechtliche Sanktionen
 - schwerste Verstöße, die von juristischer Person begangen werden:
Höchstmaß mind. 3 % des Jahresumsatzes in EU in Geschäftsvorjahr

■ Entschädigungen

- Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betroffene bei Gesundheitsschädigung infolge eines Verstoßes gegen diese Verordnung Schadensersatz geltend machen und erwirken können





Ist Kunststoffgranulat Mikroplastik?

Mikroplastikbeschränkung

Anhang XVII Eintrag 78 REACH-VO

- **Mikroplastik** bzw. „synthetischen Polymermikropartikel“ (SPM) sind **feste Polymere**, die beide der folgenden Bedingungen a) und b) erfüllen:
- a) in Partikeln enthalten und machen
 - ♦ mind. 1 Gewichts-% der Partikel aus oder
 - ♦ bilden kontinuierliche Oberflächenbeschichtung auf Partikeln; und
 - b) mind. 1 Gewichts-% der unter Buchst. a) genannten Partikel erfüllt eine der folgenden Bedingungen:
 - ♦ alle Dimensionen sind ≤ 5 mm; oder
 - ♦ die Länge ≤ 15 mm und Verhältnis von Länge zu Durchmesser ist > 3



Reminder: **Kunststoffgranulat** = Masse aus polymerhaltigem Material unabhängig von Gestalt, Form, Größe, die für Formgebung bei Kunststoffherzeugung erzeugt, unabhängig von tatsächlicher Verwendung



Kunststoffgranulat kann SPM sein, muss aber nicht

Mikroplastikbeschränkung und Kunststoffgranulat

Art. 10

- wenn Kunststoffgranulat = **SPM** als solche oder in Gemischen **zur Verwendung in Industrieanlagen**, muss Hersteller, Einführer, nachgeschalteter Anwender oder Vertreiber, der in Verkehr bringt,



Umweltschädlich — Freisetzungen vermeiden



Harmful to the environment – avoid losses

auf Etikett, Verpackung, in Packungsbeilage oder im Sicherheitsdatenblatt bereitstellen

- gut sichtbar, lesbar und unauslöschlich
- in Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen Granulat in Verkehr gebracht (sofern Mitgliedstaaten nichts anderes vorgeben)



Rechtsanwalt **Gregor Franßen**, EMLE

FRANSSEN NUSSER Rechtsanwälte PartGmbB

Hans-Böckler-Straße 1 · 40476 Düsseldorf · www.fn.legal

M: +49 173 712 23 54
T: +49 211 540 13 777 - 20
E: franssen@fn.legal

juve 2025
AWARDS

Kanzlei des Jahres für
Öffentliches Wirtschaftsrecht